

Satzung des Hippo Sport Club am Elsterbogen e.V.

vom 19.05.2016

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Hippo Sport Club am Elsterbogen e.V. - folgend HSC – ist in das Vereinsregister Leipzig unter Nummer 3049 eingetragen, sein Sitz ist Leipzig. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V., sowie im Landesverband Pferdesport Sachsen e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der HSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch:
 - 2.1. die Ausbildung von Reiter, Voltigierer und Pferde in allen Disziplinen;
 - 2.2. ein Trainings- und Wettkampfbetrieb;
 - 2.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 2.4. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 2.5. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 2.6. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 2.7. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 2.8. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 2.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereines, des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 3.2. gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - 3.3. seiner vollständigen Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages und weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten, ihr Beitrag dient ausschließlich der Förderung des Vereins, sie sind nicht stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im I. Quartal statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung der Einladungen erfolgt per E-Mail und über einen Aushang im Schaukasten, welcher sich an der Reithalle im Eingangsbereich befindet. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsvorsitzenden zu ziehende Los.
6. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab 16 Jahre mit einer Stimme. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren deren gesetzliche Vertreter. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von einem Kassen- und Rechnungsprüfer,
- den Haushaltsplan
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand gemäß § 26 BGB geleitet und setzt sich zusammen aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Schatzmeister
2. Der Vorstand kann um bis zu 5 weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder erweitert werden.
3. Vorstandsmitglieder, sowie Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl weiterhin vertretungsberechtigt, scheidet zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist eine außerordentliche MV mit Neuwahlen durchzuführen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Vorstandsmitglieder die auch im Angestelltenverhältnis stehen, können nicht in Beschlüsse einbezogen werden bzw. haben kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem HSC am Elsterbogen betrifft. Dafür gilt § 34 BGB als Grundlage.
 - Der Vorstand muss eine oder mehrere Personen benennen, die der Vorgesetzte, also die Kontrollperson des/der Angestellten, welcher/welche ebenfalls das Vorstandsamt ausüben, ist.
 - Die Kompetenzen und Arbeitsbereiche des Vorstandsmitgliedes, welches ebenfalls in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein steht, müssen klar abgesteckt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Änderung der Sektionsbeiträge aus wirtschaftlichen Gründen,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der HSC wird von jedem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ausgenommen von der Einzelvertretungsberechtigung sind:
 - Grundstücksgeschäfte jeder Art
 - Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen
 - Personaleinstellungen und Entlassungen und Entlohnungsfragen
 - Gerichtliche Auseinandersetzungen
 - Auslösungen von Aufträgen und Tötung von Anschaffungen über 400 €

§ 11 Geschäftsstelle

Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des HSC einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu führen. Der Geschäftsführer ist dann beratendes Vorstandsmitglied.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung des Vereins für die Benutzung der Reitplätze und der Reithalle einschließlich des Zubehörs ist ausgeschlossen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
2. Springen über Hindernisse jeglicher Art, auch innerhalb des normalen Übungsbetriebes, und selbständiges Reiten einschließlich im Gelände geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
3. Das Reiten der Pferde durch die Pferdeeinsteller und deren Beteiligungen außerhalb des offiziellen Übungsbetriebes ist ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen.
4. Der offizielle Übungsbetrieb darf nur von Personen durchgeführt werden, welche vom Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt wurden.
5. Jedes Mitglied hat sich selbst vor der Nutzung der Reitanlagen und des Zubehörs von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen.
6. Über festgestellte Mängel ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Pferdesport Sachsen e.V., Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung vom **19.05.2016** hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Die vorliegende Satzung tritt somit mit Wirkung vom **19.05.2016** in Kraft.

Änderungen der Satzung sind dem Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig und allen Mitgliedern bekannt zu geben.